

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

Besondere Bedingungen für den ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS) (VB ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS Stand 09-2019)

Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsschutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Versicherungsinhalt ergibt sich aus Ihrer Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Versicherungsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETEN WIR IHNEN AN?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. WAS IST VERSICHERT?

Wir sorgen dafür, dass Sie bei Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden mit dem versicherten Wohnmobil schnelle Hilfe bekommen, und übernehmen dabei anfallende Kosten.

Die Schadenfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. WIE HOCH IST DER BEITRAG UND WANN MÜSSEN SIE DIESEN BEZAHLEN?

Die Beiträge und darauf anfallende Versicherungssteuer werden durch den Versicherungsnehmer, die ESV Schwenger GmbH & Co. KG, Versicherungsmakler, Plieninger Straße 40 B, 70567 Stuttgart, gezahlt.

4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere:

- Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- Schadenfälle, bei deren Eintritt Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 5 VB ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS.

5. WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN EIN SCHADENFALL EINGETRETEN IST?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, welche Leistungen wir wie erbringen. Ausführliche Informationen finden Sie in § 6 VB ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS.

6. WELCHE FOLGEN KÖNNEN SICH ERGEBEN, WENN SIE DIE VORGENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT BEACHTEN?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Absatz b) VB ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS.

7. WIE LANGE LÄUFT IHR VERTRAG UND WIE KANN ER BEENDET WERDEN?

Der Versicherungsschutz läuft für die Dauer der Gültigkeit der Deckungsnote der Firma ESV Schwenger GmbH & Co. KG, Versicherungsmakler.

ANSCHRIFT BAFIN UND VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

§1 Automotive

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen bei Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gemäß § 1 Ziffer 2, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das in der Deckungsnote bezeichnete Fahrzeug (Wohnmobil).

Versichert sind ausschließlich privat genutzte und in Deutschland zugelassene Wohnmobile.

Nicht versichert sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für Probe- und Überführungsfahrten (Zulassung mit Kurzzeit- oder Zollkennzeichen) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. Versicherte Leistungen

24-Stunden-Schadenservice

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles aus oder wird es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

3.1. Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100 € einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

3.2. Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppfahrzeuges mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren) bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

3.3. Bergung

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

3.4. Weiter-/Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadensort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

a) die Fahrt vom Schadensort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,

b) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

c) die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll. Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 40 €.

3.5. Ersatzfahrzeug

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 60 € je Tag. Erfolgt die Vermittlung des Ersatzfahrzeuges durch ROLAND, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Wird die Anmietung selbst oder über eine andere Organisation veranlasst, werden die Kosten der Anmietung nebst Notdienstgebühren im Rahmen der Höchstentschädigung bis zu einem Betrag von 60 € je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 420 € übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird. Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4) oder Übernachtung (§ 1 Ziffer 3.6) oder die Nutzungsausfallentschädigung nach Unfall (§ 1 Ziffer 3.5) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

Nutzungsausfallentschädigung nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit, wird anstelle der Leistungen nach Ziffer 3.4 bis 3.6 (Weiter/Rück, Übernachtung, Mietwagen) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft eine Nutzungsausfallentschädigung von 30 € je Tag, jedoch höchstens für sieben Tage erstattet.

3.6. Hotelübernachtung

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder - aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 60 € je Übernachtung und mitreisendem Insassen. Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.7. Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

3.8. Ersatzteilbeschaffung

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

3.9. Rücktransport des Fahrzeugs

A) FAHRZEUGRÜCKTRANSPORT NACH FAHRZEUGAUSFALL

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Bei Schadenfällen außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 € je Schadensfall.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

B) PERSONENTRANSPORT (PICK-UP-SERVICE)

Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, stellen wir Ihnen ein Ersatzfahrzeug (Pkw) für die Heimfahrt zur Verfügung und transportieren Ihr havariertes Fahrzeug am nächsten Werktag zu einer Werkstatt an Ihren Wohnsitz oder in dessen Nähe. Das Ersatzfahrzeug holen wir auf diesem Weg ab.

3.10. Verzollung/Verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

3.11. Fahrzeugabholung

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis zu 0,50 € je Kilometer einfacher Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadensort.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 € pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers der versicherten Fahrzeuge.

3.12. Rückholung von Kindern

a) Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.

b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

c) Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Kosten bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 40 €.

d) Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 60 € pro Person.

e) Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transports. Wir übernehmen die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten bis zu insgesamt 1.100 € je Schadenfall.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

3.13. Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hier- durch jeweils entstehenden Kosten.

Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

§ 2 Life Services

1. Dokumenten-Service

Verlieren Sie während einer Auslandsreise Ihre für die Auslandsreise benötigten persönlichen Papiere, wie z. B. Pass, Führerschein, Kreditkarten, Euroscheckkarten, wichtige Anschriften, Telefonnummern etc. oder werden sie gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung weiter.

Bei Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte sind wir Ihnen auf Wunsch unverzüglich bei der Sperrung behilflich. Außerdem übernehmen wir die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall insgesamt bis zu 260 €. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

2. Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.600 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

3. Hilfe in besonderen Notfällen

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu 250 €.

Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

4. Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- a) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt ist oder
- b) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
- c) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder
- d) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind,

sorgen wir für Ihre Rückreise.

Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug Economy Class) für die direkte Fahrt zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses für Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen bis zu 2.500 € je Schadensfall.

Der Grund für den Reiseabbruch ist nachzuweisen.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

5. Benachrichtigungsservice

In einem medizinischen Notfall oder bei einem Todesfall im Ausland benachrichtigen wir auf Wunsch eine Ihnen nahe stehende Person, Ihren Arbeitgeber oder Geschäftspartner.

§ 3 Health Care

1. Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir den Besuch Ihnen nahestehender Personen. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besucher bis zu 500 € je Schadenfall.

2. Rückholung von Kindern

a) Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.

b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

c) Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Kosten bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 40 €.

d) Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 60 € pro Person.

e) Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transports. Wir übernehmen die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten.

3. Arzneimittelservice

Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die im Ausland vor Ort nicht besorgt werden können, benennen wir Ihnen auch alternative Medikamente, die Sie an Ihrem Urlaubsort erhalten können. Sollte dies nicht möglich sein, sorgen wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung der Arzneimittel und übernehmen die entstehenden Versand- und Zollkosten sowie die Kosten der Abholung.

§ 4 BEGRIFFE

Ausland sind alle Länder innerhalb des in § 7 definierten Geltungsbereiches außer Deutschland.

Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Familienangehörige sind, wenn mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre Kinder.

Nahe Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Monaten.

Sie sind die versicherte Person.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verletzt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder reißen.

Bei Fahrzeugausfall (§ 1) verstehen wir unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 5 AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,

cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

b) Außerdem leisten wir nicht,

aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben,

cc) wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,

dd) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet haben,

ee) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ff) wenn der Schadensort weniger als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe (§ 1 Ziffer 3.1), des Bergens (§ 1 Ziffer 3.3), des Abschleppens (§ 1 Ziffer 3.2) und der Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung (§ 1 Ziffer 3.10) Den Ersatzfahrzeug-Service (§ 1 Ziffer 3.5) erbringen wir bei Unfall und Diebstahl auch innerhalb der 50-km-Grenze.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) dd) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 6 PFLICHTEN NACH SCHADENEINTRITT

A) NACH DEM EINTRITT EINES SCHADENFALLES MÜSSEN SIE

- aa) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit.
- bb) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- cc) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- dd) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vor- legen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- ee) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

B) SOWEIT NICHT ETWAS ANDERES VEREINBART IST, GILT:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechen- den Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

c) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 7 GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in den Ländern des geografischen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

§ 8 BEGINN, DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Deckungsnote der ESV Schwenger GmbH & Co. KG, Versicherungsmakler, angegebenen Zeitpunkt und ist für die in der Deckungsnote angegebene Zeit abgeschlossen. Er endet nach den mit ESV Schwenger getroffenen Vereinbarungen.

§ 9 BEITRÄGE

Die Prämie für den ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS und die darauf anfallende Versicherungssteuer führt die Firma ESV Schwenger GmbH & Co. KG, Versicherungsmakler, an den Versicherer ab.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

§ 10 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTEN-ÄNDERUNG

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 11 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12 ZUSTÄNDIGES GERICHT

A) KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERER

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine ein- getragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

C) UNBEKANNTER WOHNSTZ DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13 ANZUWENDENDENES RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 VERPFLICHTUNGEN DRITTER

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS)

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum ESV Schwenger Mobilitäts – Schutz PLUS beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 6 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).